

ANLAGE 5.3

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 22.05.2015: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.	Kenntnisnahme
2.	Landesamt für Denkmalpflege Stuttgart, Stellungnahme vom 07.05.2015: In Bezug auf die Änderung, konkret die Reduzierung des Geltungsbereiches, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ansonsten wird auf die bereits von uns vorgetragenen Belange verwiesen (siehe Mail vom 07.11.2013 unten). Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren: <i>"Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knachen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."</i>	Wird berücksichtigt Wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Stellungnahme vom 07.11.2013</u> 1. Bau- und Kunstdenkmalflege: Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich mehrere Kulturdenkmale. Wir bitten darum bei den Festsetzungen darauf zu achten, dass diese Festsetzungen dem Erhalt der Kulturdenkmale nicht widersprechen. Als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen diese Gebäude darüberhinaus Umgebungsschutz. Da es auch ein Ziel des Bebauungsplanes ist, das Quartier entsprechend seines Bestandes weiter zu entwickeln, gehen wir davon aus, dass es durch die angedachten Neubauten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Umgebung kommt. Es ist ferner davon auszugehen, dass es in diesem Gebiet eine Reihe von ortsbildprägenden und damit erhaltenswerten Gebäuden gibt, deren Erhaltung ist grundsätzlich zu empfehlen. 2. Archäologische Denkmalpflege: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden generell keine Bedenken vorgetragen. Mit archäologischen Zeugnissen im Terrassenbereich des Schussentals ist allerdings rechnen. Hierauf weisen im Umgebungsbereich des Planungsareals folgende Fundstellen hin: 1) Bereich "Kuppel" - Hortfund mit Bronzegegenständen der Frühbronzezeit 2) Gartenstraße, Bereich HsNr. 41 /42 - Straßenkörper einer vermutl. römischen Straße Auf die Regelungen des §20 DSchG B.-W. wird verwiesen: <i>"Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben,</i>	Wird berücksichtigt Das denkmalgeschützte Gaststättengebäude und das nördlich gelegene historische Gartenhaus, das dreiseitig von Gärten umrahmt wird, sind bereits im historischen Plan von 1825 dokumentiert und Kulturdenkmale besonderer Bedeutung. Durch das Abrücken der Baugrenze beim Gartenhaus und der Erhalt des alten Baumstandes neben der Kuppelnauwirtschaft wurde auch der Umgebungsschutz im Bebauungsplan berücksichtigt. Wird berücksichtigt Wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten frühzeitigen Beteiligung
nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 25.01.2019

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. D. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung) 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Gegen die Einbeziehung des Flst.Nr. 405/8 bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Im Grundsatz wird auf unsere Stellungnahme zur "Frühzeitigen Unterrichtung" zum "Artenschutz" verwiesen. Die Artenschutzprüfung/-kontrolle liegt derzeit noch nicht vor. Dabei ist auch der allgemeine Artenschutz nach § 39 Abs. 5 BNatSchG mit zu berücksichtigen; insbesondere sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. (außerhalb der Vegetationszeit) durchzuführen. E. Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz 2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Hinweise:	Kenntnisnahme Die vorgetragenen Belange betreffen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Wird berücksichtigt Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde durchgeführt. Der Artenschutz wurde im Bebauungsplan festgesetzt. Die aus der fachlichen Einschätzung resultierenden Ergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Wird berücksichtigt Die Anregung wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Beachtung des fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden. Siehe Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/geU2799323/Flyer-Bodenschutz-beimBauen.pdf	
4.	Regionalverband Ravensburg, Stellungnahme vom 07.50.2015: Vom oben angeführten innerstädtischen Bebauungsplan "Krumme Gasse" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs.4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplanverfahren "Krumme Gasse" in Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
5.	IHK Weingarten, Stellungnahme vom 22.052015: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen haben.	Kenntnisnahme
6.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 22.05.2015: Zum o.g. Bebauungsplan sind zum derzeitigen Verfahrensstand keine Bedenken vorzubringen. Dabei gehen wir davon aus, dass tangierte Handwerksbetriebe nicht im Bestand und ihrer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet werden. Wir bitten um Berücksichtigung der Belange der Gewerbetreibenden und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.10.2013.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Stellungnahme vom 30.10.2013</u> Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen , wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann .	Kenntnisnahme
7.	EnBW Biberach, Stellungnahme vom 11.05.2015: Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen sind im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen.	Kenntnisnahme
8.	Amprion Dortmund, Stellungnahme vom 27.04.2015 Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird berücksichtigt Die Anregung wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.
9.	terraneis Stuttgart, Stellungnahme vom 21.04.2015: In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH u des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) , so dass wir von dieser Maßnahme nicht	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich	
10.	Kabel BW Kassel, Stellungnahme vom 13.05.2015: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme